

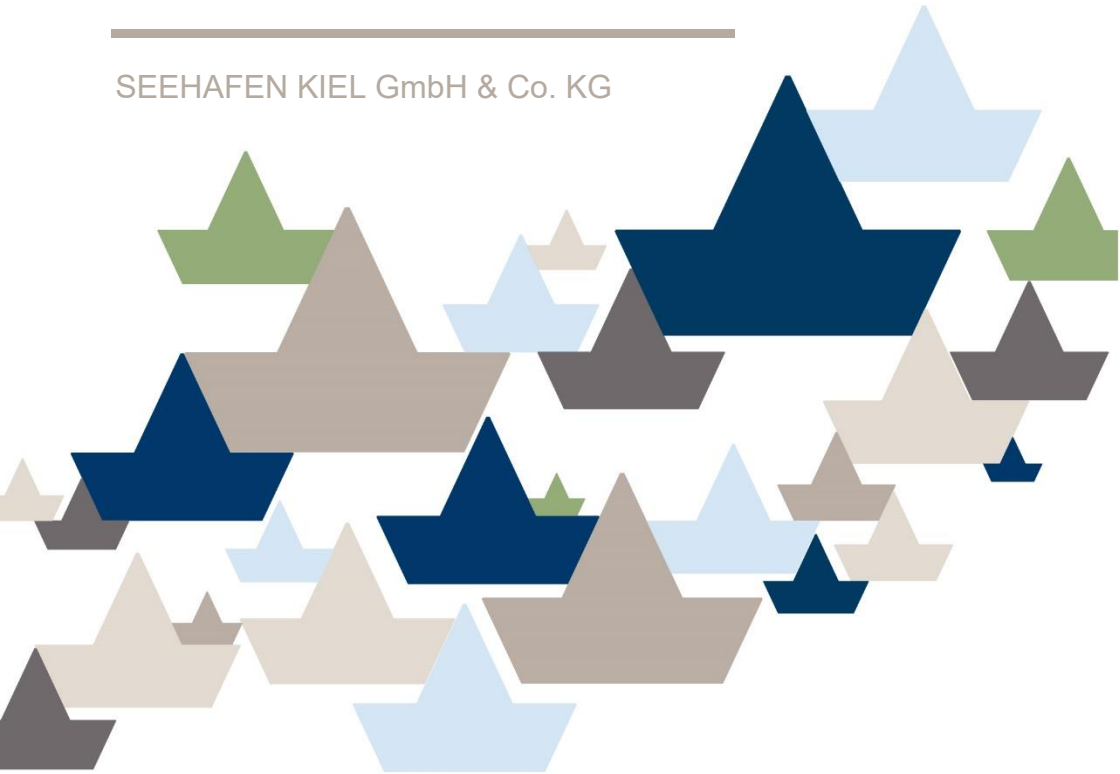


PORT OF KIEL

# KIELER HAFEN- UND KAITARIF 2026

---

SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG



# INHALTSVERZEICHNIS

---

## **ALLGEMEINES ..... 3**

- 1. Grundlage und Geltungsbereich ..... 3
- 2. Schuldner ..... 3
- 3. Entstehen der Entgelte ..... 3
- 4. Mitteilungspflicht ..... 3
- 5. Bemessungsgrundsätze ..... 4
- 6. Allgemeine Befreiungen ..... 4
- 7. Weiterführende Befreiungen und Ermäßigungen vom Hafengeld ..... 5
- 8. Sicherheitsbestimmungen gemäß International Ship and Port Security (ISPS) ..... 5
- 9. Umrechnungsgrundsätze ..... 5

## **FÄHRSCHIFFE ..... 6**

- 10. Hafengeld ..... 6
- 11. Kaigeld ..... 6
- 12. Terminal Charge ..... 7

## **FRACHTSCHIFFE ..... 8**

- 13. Hafengeld ..... 8
- 14. Kaigeld ..... 8
- 15. Terminal Charge ..... 8

## **CONTAINERSCHIFFE ..... 9**

- 16. Hafengeld ..... 9
- 17. Kaigeld ..... 9
- 18. Terminal Charge ..... 9

## **BINNENSCHIFFE ..... 10**

- 19. Hafengeld ..... 10
- 20. Kaigeld ..... 10

## **SCHLEPPER, EISBRECHER ..... 11**

- 21. Hafengeld ..... 11

## **TANKSCHIFFE ..... 12**

- 22. Hafengeld ..... 12
- 23. Kaigeld ..... 12

## **SONSTIGE FAHRZEUGE ..... 13**

- 24. Hafengeld ..... 13
- 25. Kaigeld ..... 14

## **JAHRESHAFENGELD ..... 15**

- 26. Beantragung und Mitteilungspflicht ..... 15
- 27. Jahreshafengeld Personenbeförderung ... 15
- 28. Jahreshafengeld weitere Fahrzeuge ..... 15

## **SONSTIGE ENTGELTE ..... 16**

- 29. Schiffsentsorgungsentgelt ..... 16
- 30. Schiffsabwässer ..... 16
- 31. Wassergeld (Frischwasser) ..... 17
- 32. Standgeld ..... 17
- 33. Flächenentgelt ..... 17
- 34. Stromgeld ..... 18
- 35. Personalgestellung ..... 18
- 36. Regiekosten ..... 18

## **ANLAGE ..... 19**

## **BANKVERBINDUNGEN ..... 21**

## **NOTIZEN ..... 21**

## **ENTGELTPFLICHTIGES HAFENGEBIET . 22**

## **INKRAFTTRETEN ..... 23**

## **IMPRESSUM ..... 23**

Die jeweils aktuelle und gültige Version des Tarifs finden Sie auch online. Einfach den QR-Code scannen.



# ALLGEMEINES

---

## 1. GRUNDLAGE UND GELTUNGSBEREICH

Diesem Tarif liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Kaianlagen der SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG (SEEHAFEN KIEL) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugrunde. Die Allgemeinen Bedingungen können unter <https://www.portofkiel.com/tarife-ab.html> eingesehen werden.

Die Inhalte dieses Tarifs beziehen sich nicht auf Kreuzfahrtschiffe. Der Kreuzfahrt-Tarif ist unter <https://www.portofkiel.com/tarife-ab.html> einsehbar.

Das entgeltpflichtige Hafengebiet wird gemäß § 1.2 der vorgenannten Allgemeinen Bedingungen bestimmt und ist im Anhang zu diesem Tarif dargestellt. Informationen zur Hafenbenutzungsordnung erteilt das Hafenamts der Stadt Kiel. Die Hafenbenutzungsordnung ist unter [https://www.kiel.de/de/politik\\_verwaltung/service/](https://www.kiel.de/de/politik_verwaltung/service/) zu finden.

## 2. SCHULDNER

Schuldner sind Auftraggeber, Nutzer, Empfänger und Eigentümer des Gutes sowie Charterer und Reeder.

## 3. ENTSTEHEN DER ENTGELTE

Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Benutzung des Hafens und der Inanspruchnahme der Leistung.

- Wasserfahrzeuge haben bei Überquerung der Hafengrenze Hafengeld zu entrichten.
- Für die Benutzung der Kaianlagen beim Laden und Löschen der Schiffe ist Kaigeld zu zahlen. Kaigeldpflichtig sind Güter, Ladeeinheiten und Passagiere. Kaigeld wird für das Laden und Löschen auch dann fällig, wenn unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen wird.
- Jahreshafengeld ist mit Beantragung fällig. Die Zahlungspflicht gilt für ein Kalenderjahr.

## 4. MITTEILUNGSPFLICHT

Der Auftraggeber (Eigentümer und Fahrzeugführer) oder Beauftragte (z. B. Schiffsmakler) hat für die Berechnung von Entgelten erforderliche Daten unverzüglich mitzuteilen und durch Vorlage eindeutiger Unterlagen (z. B. Schiffsmanifest, Ladungs- und Beförderungspapiere) zu belegen.

Die entsprechenden Mitteilungen sind elektronisch über das Ship and Cargo Declaration System (SCD) der SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG und dem Hafenamts Kiel zu übermitteln. Die Registrierung für das SCD kann über [hafenbetrieb@portofkiel.com](mailto:hafenbetrieb@portofkiel.com) angefragt werden.

Die Fahrzeugführer und Eigentümer bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

Für die Eigentümer von Fahrzeugen, für die Jahreshafengeld erhoben wird, gelten besondere Mitteilungspflichten, siehe Abschnitt Jahreshafengeld ab Seite 15.

## 5. BEMESSUNGSGRUNDSÄTZE

- Die Berechnung des Hafengeldes erfolgt pro Anlauf. Ein Anlauf definiert sich als ein Ein- und Ausgang.
- Angefangene Bemessungseinheiten werden voll berechnet.
- Seeschiffe werden nach Bruttoreaumzahl (BRZ) berechnet.
- Linienverkehre sind ganzjährige regelmäßige Verkehrsverbindungen einer Reederei mit Fahrplanbindung.
- Binnenschiffe werden nach der aus dem Eichschein ersichtlichen maximalen Tragfähigkeit (Eichtonnen) berechnet.
- Schlepper, Eisbrecher und Bergungsfahrzeuge werden nach der Motorleistung (kW) berechnet.
- Wasserfahrzeuge ohne eigenen Antrieb werden nach der Größe ihrer Grundfläche berechnet. Dabei wird die größte Länge mit der größten Breite des Fahrzeugs in Quadratmetern multipliziert. Die Länge wird auf volle Meter, die Breite auf halbe Meter aufgerundet.
- Offene Containerschiffe werden nach voller BRZ berechnet. Die reduzierte Bruttoreaumzahl bleibt unberücksichtigt.
- Ladeeinheiten im Sinne dieses Tarifes sind Container, Wechselbrücken und Trailer sowie Fahrzeuge aller Art. Rollflats und Kassetten sind keine Ladeeinheiten.
- Güter im Sinne dieses Tarifes sind sämtliche Gegenstände/Sachen, die keine Ladeeinheiten sind.
- Passagiere sind alle Personen, die mit Schiffen befördert werden. Die Schiffsbesatzung ist davon ausgenommen.
- Passagier-Kfz sind in diesem Tarif Automobile, Motorräder, Wohnmobile und Omnibusse sowie auch Gespanne aus Kfz mit Wohnwagen oder Anhängern. Gespanne zählen als eine Einheit, wobei die Gesamtlänge des Gespannes für die Einordnung hinsichtlich der Terminal Charge maßgebend ist.

Die Entgeltsätze dieses Tarifes sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

## 6. ALLGEMEINE BEFREIUNGEN

Von der Zahlung des Hafengeldes, Schiffsliegegeldes und Mindestbenutzungsentgeltes sind nach diesem Tarif befreit:

- Fahrzeuge der deutschen Bundeswehr,
- Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Schleswig-Holstein oder der Landeshauptstadt Kiel eingesetzt werden,
- Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote und Rettungsboote, wenn sie für ihre bestimmungsmäßige Aufgabe benutzt werden,
- ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist, sofern die Anlagen der SEEHAFEN KIEL genutzt werden, gilt die Befreiung für 48 Stunden,
- Beiboote, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden, keinen Dauerliegeplatz beanspruchen, und zu einem mitteilungspflichtigen Wasserfahrzeug gehören,

- Boote, die nur dem Rudersport dienen,
- Schulschiffe (mit Ausnahme von Sportfahrzeugen), die nur der Ausbildung dienen, sofern die Anlagen der SEEHAFEN KIEL genutzt werden, gilt die Befreiung bis maximal 48 Stunden,
- Sportboote bis 20 m Länge, die das Hafengebiet vorübergehend befahren (Gastlieger), um Anlagen zu erreichen, die nicht im Eigentum der SEEHAFEN KIEL stehen,
- Gastschiffe des Museumshafen Kiel e.V. im Germaniahafen ohne kommerzielle Passagierfahrten mit einer Vermessung bis 60 BRZ bis maximal 48 Stunden.

## 7. WEITERFÜHRENDE BEFREIUNGEN UND ERMÄßIGUNGEN VOM HAFENGELD

Über die allgemeinen Befreiungen hinaus sind vom Hafengeld befreit, jedoch ungeachtet der Berechnung von Mindestbenutzungsentgelt und Schiffsliegengel:

- Schiffe und sonstige Fahrzeuge, die ohne zu laden oder zu löschen das Hafengebiet benutzen, für die Dauer von 24 Stunden,
- Havaristen, die vom Hafenamtsamt als solche bestätigt wurden und das Hafengebiet als Nothafen anlaufen,
- Fahrzeuge, die in Kiel gebaut sind und erstmalig Kiel verlassen ohne zu laden (einschließlich Probefahrten).

## 8. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN GEMÄß INTERNATIONAL SHIP AND PORT SECURITY (ISPS)

Ausschließlich die SEEHAFEN KIEL oder ein durch sie beauftragter Dritter führt auf ihren Hafenanlagen und Terminals Maßnahmen zur Gefahrenabwehr entsprechend der gesetzlichen Anforderungen an die Hafenanlagensicherheit durch und erhebt hierfür ein Sicherheitsentgelt.

Für Sicherheitsstufe 1 ist das Sicherheitsentgelt mit Zahlung der Terminal Charge und/oder Kaigeld abgegolten. Für den Betrieb ab Sicherheitsstufe 2 sind gesonderte Sicherheitsentgelte zu vereinbaren.

## 9. UMRECHNUNGSGRUNDSÄTZE

Bei Umschlag von Holz wird, wenn genaue Gewichtsangaben fehlen, für die Berechnung der Entgelte Folgendes zugrunde gelegt:

Nadelrundholz:	1 fm	= 0,45 t
Laubrundholz:	1 fm	= 0,60 t
Schnittholz:	1 m <sup>3</sup>	= 0,56 t

Verwendete Abkürzungen:

BRZ	=	Bruttoraumzahl
t	=	Tonne
fm	=	Festmeter
kW	=	Kilowatt
kWh	=	Kilowattstunde

# FÄHRSCHIPFE

Einschließlich Ro-Ro-Schiffe,  
Ro-Pax-Schiffe, Con-Ro-Schiffe

## 10. HAFENGELD

je Anlauf	je BRZ	0,18 €
im ganzjährigen Linienverkehr je Anlauf	je BRZ	0,055 €

## SCHIFFSLIEGEGELD

Zusätzlich zu dem Hafengeld ist für Fahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und länger als zwei Tage im Hafengebiet liegen, von 0.00 Uhr des dritten Tages an, ein Schiffsliegegeld zu zahlen.

je angefangenen Tag	je BRZ	0,08 €
---------------------	--------	--------

Für Fahrzeuge, die länger als 3 Wochen einen Liegeplatz im Kieler Hafen in Anspruch nehmen, kann ein gesondertes Schiffsliegegeld vereinbart werden.

## 11. KAIGELD

### JE EINGANG UND JE AUSGANG

durch Fahrer begleitete Ladeeinheiten	je Einheit	12,00 €
unbegleitete Ladeeinheiten	je Einheit	9,00 €
Im- und Export-PKW unter 6 Meter	je Einheit	4,50 €
Rollflats und Kassetten (beladen mit Gütern)	je Güter-Tonne	0,85 €
Passagiere	je Person	1,65 €
Passagier-KFZ	je Einheit	6,50 €

### STORO- UND LOLO-LADUNG

StoRo- und LoLo-Ladung bezeichnen die direkte Verladung an oder von Schiffdeck mittels bordeigenen oder fremden Flurfördergeräten und Kränen. Hierfür ist Kaigeld nach Gewicht der Güter zu zahlen.

StoRo oder LoLo-Ladung	je Tonne	0,70 €
für Ein- und Ausgang zusammen mindestens		29,50 €

---

## 12. TERMINAL CHARGE

---

Für die Nutzung der Terminal-Infrastruktur und digitalen Systeme in den abgesperrten und durch Ein- und Auslasskontrollen gesicherten Hafengebieten der SEEHAFEN KIEL wird für Passagier-Kfz über 6 Meter und Ladeeinheiten, die mit Schiffen ankommen oder ausgehen, eine Terminal Charge erhoben. Import- und Export- PKW-Neufahrzeuge sind von der Terminal Charge ausgenommen.

---

### JE EINGANG UND JE AUSGANG

Ladeinheit per Straße oder per Bahn	je Einheit	7,00 €
Passagier-Kfz ab 6 Meter	je Einheit	7,00 €

---

# FRACHTSCHIFFE

## 13. HAFENGELD

je Anlauf	je BRZ	0,40 €
-----------	--------	--------

Frachtschiffe, die das Hafengebiet benutzen, ohne zu laden oder zu löschen oder weniger als 1/3 ihrer Ladekapazität umschlagen, zahlen Mindestbenutzungsentgelt. Das Mindestbenutzungsentgelt wird nur bei einer maximalen Aufenthaltsdauer von 24 Stunden im Hafengebiet gewährt.

Mindestbenutzungsentgelt je Anlauf	je BRZ	0,14 €
jedoch mindestens	je Anlauf	58,00 €

## SCHIFFSLIEGEGELD

Zusätzlich zu dem Hafengeld ist für Fahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und länger als zwei Tage im Hafengebiet liegen, von 0.00 Uhr des dritten Tages an, ein Schiffsliegegeld zu zahlen.

je angefangenen Tag	je BRZ	0,08 €
---------------------	--------	--------

Für Fahrzeuge, die länger als 3 Wochen einen Liegeplatz im Kieler Hafen in Anspruch nehmen, kann ein gesondertes Schiffsliegegeld vereinbart werden.

## 14. KAIGELD

### JE EINGANG UND JE AUSGANG

Güter	je Tonne	0,70 €
je Eingang und je Ausgang zusammen mindestens	je Einheit	29,50 €

Kaigeld für Ladeeinheiten siehe unter Fährschiffe, Punkt 11 (Seite 6). Das Kaigeld für Güter im Ausgang wird um 50 % reduziert, wenn seeseitig eingehende Ladung am gleichen Liegeplatz wieder auf ein Schiff verladen wird.

## 15. TERMINAL CHARGE

Für die Nutzung der Terminal-Infrastruktur und digitalen Systeme in den abgesperrten und durch Ein- und Auslasskontrollen gesicherten Hafengebieten der SEEHAFEN KIEL wird für Passagier-Kfz über 6 Meter und Ladeeinheiten, die mit Schiffen ankommen oder ausgehen, eine Terminal Charge erhoben.

### JE EINGANG UND AUSGANG

Ladeeinheit per Straße oder per Bahn	je Einheit	7,00 €
--------------------------------------	------------	--------

# CONTAINERSCHIFFE

## 16. HAFENGELD

je Anlauf	je BRZ	0,18 €
im ganzjährigen Linienverkehr je Anlauf	je BRZ	0,09 €

Containerschiffe, die das Hafengebiet benutzen, ohne zu laden oder zu löschen oder weniger als 1/3 ihrer Ladekapazität umschlagen, zahlen Mindestbenutzungsentgelt. Das Mindestbenutzungsentgelt wird nur bei einer maximalen Aufenthaltsdauer von 24 Stunden im Hafengebiet gewährt.

Mindestbenutzungsentgelt je Anlauf	je BRZ	0,14 €
jedoch mindestens	je Anlauf	58,00 €

## SCHIFFSLIEGEGELD

Zusätzlich zu dem Hafengeld ist für Fahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und länger als zwei Tage im Hafengebiet liegen, von 0.00 Uhr des dritten Tages an, ein Schiffsliegegeld zu zahlen.

je angefangenen Tag	je BRZ	0,08 €
---------------------	--------	--------

Für Fahrzeuge, die länger als 3 Wochen einen Liegeplatz im Kieler Hafen in Anspruch nehmen, kann ein gesondertes Schiffsliegegeld vereinbart werden.

## 17. KAIGELD

### JE EINGANG UND JE AUSGANG

für per Kran umgeschlagene Container	je Einheit	9,00 €
--------------------------------------	------------	--------

## 18. TERMINAL CHARGE

Für die Nutzung der Terminal-Infrastruktur und digitalen Systeme in den abgesperrten und durch Ein- und Auslasskontrollen gesicherten Hafenbereichen der SEEHAFEN KIEL wird für Passagier-Kfz über 6 Meter und Ladeeinheiten, die mit Schiffen ankommen oder ausgehen, eine Terminal Charge erhoben.

### JE EINGANG ODER AUSGANG

Ladeeinheit per Straße oder per Bahn	je Einheit	7,00 €
--------------------------------------	------------	--------

# BINNENSCHIFFE

---

## 19. HAFENGELD

---

je Anlauf	je Eichtonne	0,20 €
-----------	--------------	--------

Binnenschiffe, die das Hafengebiet benutzen, ohne zu laden oder zu löschen oder weniger als 1/3 ihrer Ladekapazität umschlagen, zahlen Mindestbenutzungsentgelt. Das Mindestbenutzungsentgelt wird nur bei einer maximalen Aufenthaltsdauer von 24 Stunden im Hafengebiet gewährt.

Mindestbenutzungsentgelt je Anlauf	je Eichtonne	0,07 €
jedoch mindestens	je Anlauf	58,00 €

---

## SCHIFFSLIEGEGELD

Zusätzlich zu dem Hafengeld ist für Fahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und länger als zwei Tage im Hafengebiet liegen, von 0.00 Uhr des dritten Tages an, ein Schiffsliegegeld zu zahlen.

je angefangenen Tag	je Eichtonne	0,04 €
---------------------	--------------	--------

---

Für Fahrzeuge, die länger als 3 Wochen einen Liegeplatz im Kieler Hafen in Anspruch nehmen, kann ein gesondertes Schiffsliegegeld vereinbart werden.

## 20. KAIGELD

---

### JE EINGANG UND JE AUSGANG

Güter	je Tonne	0,70 €
Passagiere	je Person	1,65 €
je Eingang und je Ausgang zusammen mindestens		29,50 €

Kaigeld für Ladeeinheiten siehe unter Fährschiffe, Punkt 11 (Seite 6).

---

# SCHLEPPER, EISBRECHER

---



---

## 21. HAFENGELD

je Anlauf	je kW	0,32 €
Schlepper mit und ohne Anhang sowie Eisbrecher, die das Hafengebiet maximal für die Dauer von 24 Stunden benutzen, zahlen Mindestbenutzungsentgelt.		
Mindestbenutzungsentgelt je Anlauf	je kW	0,14 €
jedoch mindestens	je Anlauf	58,00 €

---

## SCHIFFSLIEGEGELD

Zusätzlich zu dem Hafengeld ist für Fahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und länger als zwei Tage im Hafengebiet liegen, von 0.00 Uhr des dritten Tages an, ein Schiffsliegegeld zu zahlen.

je angefangenen Tag	je kW	0,24 €
---------------------	-------	--------

---

Für Fahrzeuge, die länger als 3 Wochen einen Liegeplatz im Kieler Hafen in Anspruch nehmen, kann ein gesondertes Schiffsliegegeld vereinbart werden.

# TANKSCHIFFE

---

Tankschiffe sind beispielsweise, aber nicht ausschließlich, Binnen-, Gas- und Chemikaliertankschiffe.

---

## 22. HAFENGELD

---

Bei Doppelhüllentankschiffen bleibt das Volumen der Doppelhülle – sofern dies im Messbrief gesondert ausgewiesen ist – unberücksichtigt.

je Anlauf	je BRZ	0,70 €
	bzw. je Eichtonne	0,35 €

Tankschiffe, die das Hafengebiet benutzen, ohne zu laden oder zu löschen oder weniger als 1/3 ihrer Ladekapazität umschlagen, zahlen Mindestbenutzungsentgelt. Das Mindestbenutzungsentgelt wird nur bei einer maximalen Aufenthaltsdauer von 24 Stunden im Hafengebiet gewährt.

Das Mindestbenutzungsgeld gilt auch für Tankschiffe, die andere Schiffe bebunkern und keinen Liegeplatz in Anspruch nehmen. Dies gilt unabhängig von der Bunkermenge.

Mindestbenutzungsentgelt je Anlauf	je BRZ	0,14 €
	bzw. je Eichtonne	0,07 €
jedoch mindestens	je Anlauf	58,00 €

---

## SCHIFFSLIEGEGELD

Zusätzlich zu dem Hafengeld ist für Fahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und länger als zwei Tage im Hafengebiet liegen, von 0.00 Uhr des dritten Tages an, ein Schiffsliegegeld zu zahlen.

je angefangenen Tag	je BRZ	0,08 €
---------------------	--------	--------

---

Für Fahrzeuge, die länger als 3 Wochen einen Liegeplatz im Kieler Hafen in Anspruch nehmen, kann ein gesondertes Schiffsliegegeld vereinbart werden.

---

## 23. KAIGELD

---

### JE EINGANG UND JE AUSGANG

Güter	je Tonne	0,70 €
-------	----------	--------

Tankschiffe, die andere Schiffe bebunkern, sind von der Zahlung des Kaigeldes befreit.

---

## SONSTIGE FAHRZEUGE

Sonstige Fahrzeuge sind beispielsweise, aber nicht ausschließlich, Ausflugsschiffe, Fahrgastschiffe nicht im Linienverkehr, Pontons, Bergungs- und Offshorefahrzeuge, Sportboote, Segelschiffe über 20 m und Gastlieger (Sportboote und Segelschiffe unter 20 m Länge).

Motoryachten zahlen 50 % Zuschlag auf die unten genannten Entgelte.

### 24. HAFENGELD

je Anlauf	je BRZ	0,47 €
	bzw. je m <sup>2</sup> Grundfläche	0,94 €
Gastlieger	je 24 Stunden (inkl. Umsatzsteuer)	45,22 €

Sonstige Fahrzeuge, die das Hafengebiet benutzen, ohne zu laden oder zu löschen oder weniger als 1/3 ihrer Ladekapazität umschlagen oder den LP 9b im Ostuferhafen nutzen, zahlen Mindestbenutzungsentgelt. Das Mindestbenutzungsentgelt wird nur bei einer maximalen Aufenthaltsdauer von 24 Stunden im Hafengebiet gewährt.

Mindestbenutzungsentgelt je Anlauf	je BRZ	0,14 €
Mindestbenutzungsentgelt je Anlauf	je m <sup>2</sup> Grundfläche	0,28 €
jedoch mindestens	je Anlauf	38,00 €

### SCHIFFSLIEGEGELD

Zusätzlich zu dem Hafengeld ist für Fahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und länger als zwei Tage im Hafengebiet liegen, von 0.00 Uhr des dritten Tages an, ein Schiffsliegengeld zu zahlen.

Je angefangenen Tag	je BRZ	0,08 €
Für sonstige Fahrzeuge, die länger als 2 Tage einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und keine BRZ - Vermessung besitzen		
Je angefangenen Tag	je m <sup>2</sup> Grundfläche	0,16 €

Für Fahrzeuge, die länger als 3 Wochen einen Liegeplatz im Kieler Hafen in Anspruch nehmen, kann ein gesondertes Schiffsliegengeld vereinbart werden.

---

## 25. KAIGELD

---

### JE EINGANG UND JE AUSGANG

Güter	je Tonne	0,70 €
Passagiere	je Person	1,65 €
Für Ein- und Ausgang zusammen	mindestens	29,50 €

Kaigeld für Ladeeinheiten siehe unter Fährschiffe, Punkt 11 (Seite 6).

---

# JAHRESHAFENGELD

## 26. BEANTRAGUNG UND MITTEILUNGSPFLICHT

Der Antrag auf Jahreshafengeld ist beim Hafenamt Kiel über [Hafenamt@kiel.de](mailto:Hafenamt@kiel.de) zu stellen.

Die Eigentümer der Schiffe haben folgende Mitteilungspflicht gegenüber dem Hafenamt und der SEEHAFEN KIEL:

- Kalenderjährliche Anmeldung der Fahrzeuge mit allen für die Entgeltberechnung erforderlichen Daten jeweils bis zum 15. Januar;
- Meldung von Fahrzeugen, die im Laufe des Kalenderjahres in den Verkehr gestellt werden, innerhalb von 2 Werktagen nach Indienststellung;
- Unverzügliche Anzeige über einen Wechsel der Zweckbestimmung oder der Eigentumsverhältnisse der Fahrzeuge.

Mit Zahlung des Jahreshafengeldes sind Fahrten innerhalb des Hafengebietes sowie das Schiffsliegegeld abgegolten.

## 27. JAHRESHAFENGELD PERSONENBEFÖRDERUNG

Jahreshafengeld ist zu leisten für Schiffe des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Kieler Förde sowie für Fahrgastschiffe, die innerhalb eines Kalenderjahres über mindestens drei Monate hinweg regelmäßig Ausflugs- oder Hafenrundfahrten auf der Kieler Förde durchführen.

behördlich genehmigte Personenzahl	je Person	15,60 €
mindestens jedoch	je Schiff	654,00 €

Wenn oben genannte Schiffe Jahreshafengeld zahlen, die Seegrenze (die Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Bülk und dem Marine Ehrenmal Laboe) überfahren und außer zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken andere Häfen anlaufen, sind diese Fahrten und das Nutzen der Kaianlagen unverzüglich meldepflichtig und werden separat berechnet.

je Fahrt	je BRZ	0,27 €
----------	--------	--------

## 28. JAHRESHAFENGELD WEITERE FAHRZEUGE

Frachtschiffe, die ausschließlich Güter auf der Kieler Förde bis zur Seegrenze befördern	je BRZ	4,38 €
Schlepper, Eisbrecher und Bergungsfahrzeuge	je kW	2,77 €
Sonstige Fahrzeuge	je m <sup>2</sup> Grundfläche	4,52 €
Binnenschiffe	je Eichtonne	2,19 €

# SONSTIGE ENTGELTE

## 29. SCHIFFSENTSORGUNGSENTGELT

JE ANLAUF UND JE BRZ	BRZ-GRÖSSE	PREIS JE BRZ	HÖCHSTMENGE SCHIFFSABFALL
Für Schiffe mit einer Passagierkapazität von über 12 Passagieren und einer Größe	bis 500 BRZ	0,178 €	max. 1,1 m <sup>3</sup>
	ab 501 BRZ	0,081 €	max. 5,0 m <sup>3</sup>
	ab 5.001 BRZ	0,068 €	max. 15,0 m <sup>3</sup>
	ab 20.001 BRZ	0,060 €	max. 20,0 m <sup>3</sup>
	ab 40.0001 BRZ	0,053 €	max. 40,0 m <sup>3</sup>
	ab 75.001 BRZ	0,046 €	max. 60,0 m <sup>3</sup>
	ab 100.001 BRZ	0,039 €	max. 75,0 m <sup>3</sup>
für alle anderen Schiffe mit einer Größe	bis 10.000 BRZ	0,044 €	max. 2,2 m <sup>3</sup>
	ab 10.001 BRZ	0,046 €	max. 5,0 m <sup>3</sup>
pro Fahrzeug und Anlauf		mindestens	23,00 €
bei Überschreiten der Höchstmengen		je extra m <sup>3</sup>	74,00 €

Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf Schiffsabfälle gemäß Marpol Anlage V.

Für Fahrzeuge, die den Hafen Kiel im regelmäßigen Linienverkehr mehr als 150-mal im Kalenderjahr anlaufen, kann ein gesondertes Schiffsentsorgungsentgelt vereinbart werden.

Für Binnenschiffe, die lediglich eine Eichtonnenvermessung haben, gilt für das Entsorgungsentgelt die Umrechnung 1 Eichtonne = 0,5 BRZ.

## 30. SCHIFFSABWÄSSER

Annahme und Entsorgung von Grau- und/oder Schwarzwasser	je m <sup>3</sup>	3,30 €
---	-------------------	--------

---

### 31. WASSERGELD (FRISCHWASSER)

---

Für die Entnahme von Trink- und Kesselwasser unmittelbar an den Kaianlagen ist ein Wassergeld zu zahlen.

bei einer Abnahme bis 100 m <sup>3</sup>	je m <sup>3</sup>	4,40 €
für jeden weiteren Kubikmeter		3,00 €
jedoch mindestens	je Entnahme	19,25 €

---



---

### 32. STANDGELD

---

Für das Abstellen von Fahrzeugen und Ladeeinheiten im Hafen ist Standgeld zu zahlen. Das Standgeld ist ab dem zweiten Tag (00:00 Uhr) nach dem Ankunftstag im Hafen für jeden angefangenen Tag zu zahlen. Sonn- und Feiertage sind standgeldfrei. Leere reedereieigene Ladehilfsmittel sind vom Standgeld befreit.

Schwedenkai	je Einheit und Tag	24,00 €
Norwegenkai	je Einheit und Tag	24,00 €
Ostuferhafen	je Einheit und Tag	10,00 €

---

Ladeeinheiten, die ausschließlich per Schiene oder Straße ankommen und ausgehen, können - vorbehaltlich freier Kapazitäten – nur nach Vereinbarung eines gesonderten Standgeldes im Hafen abgestellt werden. Standgelder für Intermodalladeeinheiten und Neufahrzeuge können angepasst werden.

---

### 33. FLÄCHENENTGELT

---

Für die Nutzung von Kaiflächen, für die nicht bereits nach diesem Tarif Standgeld zu zahlen ist oder über die ein Miet- oder Pachtvertrag geschlossen wurde, ist ein Flächenentgelt zu zahlen. Das Flächenentgelt wird per m<sup>2</sup> oder per t oder m<sup>3</sup> vereinbart.

Die Nutzung von Kaiflächen bedarf der vorherigen Zustimmung der SEEHAFEN KIEL. Diese bestimmt insbesondere die Größe und Lage der Fläche und ermittelt die in Anspruch genommene Fläche durch eigene Messung. Auch nach Erteilung der Zustimmung ist die SEEHAFEN KIEL jederzeit berechtigt, die Nutzung aus hafenbetrieblichen Gründen zu untersagen und die Räumung der Flächen binnen einer Frist von mindestens 24 Stunden zu verlangen. Gegebenenfalls im Voraus gezahlte Entgelte werden erstattet. Für eine Lagerung unter Dach werden besondere Entgelte vereinbart.

---

### 34. STROMGELD

---

Für die Entnahme von Strom ist ein Stromgeld zu zahlen, das nach Verbrauch berechnet wird. Mit Großverbrauchern sowie mit Dauernutzern können jeweils besondere Entgelte vereinbart werden. Dies gilt auch für den Stromverbrauch behördlicher Fahrzeuge, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen. Wasserfahrzeuge die Strom benötigen, haben sich in der Zeit von Montag bis Donnerstag spätestens bis 17.00 Uhr beim Hafetrieb anzumelden. Für einen Anschluss außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wird die reguläre Anschlussgebühr zzgl. der Zuschläge gemäß Tarifnummer 35. „Personalgestellung“ berechnet.

je kWh	0,45 €
Anschlussentgelt je Anschluss	30,00 €

---

### 35. PERSONALGESTELLUNG

---

Innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit je Person (Mo - Fr. 7 - 16 h, Sa. 7 – 13 h)	je Personalstunde	60,70 €
---	-------------------	---------

---

AUßERHALB DER REGELMÄßIGEN ARBEITSZEIT GELTEN FOLGENDE ZUSCHLÄGE

Werktags bis 22.00 Uhr	je Personalstunde	30,35 €
Werktags nach 22.00 Uhr, samstags nach 13.00 Uhr sowie sonn- und feiertags	je Personalstunde	60,70 €

---

SONSTIGE REGELUNGEN UND ZUSCHLÄGE

Wenn sich die Leistung und Lieferung nicht unmittelbar an die regelmäßige Arbeitszeit anschließt, ein einmaliges

Wegegeld von	je Personaleinsatz	91,05 €
Wartezeiten	je Personalstunde	60,70 €
Personalstunden außerhalb des Hafentarifs		auf Anfrage

---

### 36. REGIEKOSTEN

---

Für im Auftrage unseres Kunden bei Dritten bestellte Dienstleistungen außerhalb dieses Tarifes werden Regiekosten in Höhe von 15 % vom Auftragswert pro Auftrag berechnet.

# ANLAGE

---

---

## ERGÄNZUNG ZUM SCHIFFSENTSORGUNGSSENTGELT

---

Entsprechend der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in schleswig-holsteinischen Häfen (Hafenentsorgungsverordnung - HafEntsVO) hat die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Anlage IV (Schiffsabwässer) und Anlage V (feste hausmüllähnliche Abfälle) von MARPOL 73/78, die sich aus dem Schiffsbetrieb durch die Besatzung und die Passagiere ergeben, an den von SEEHAFEN KIEL bewirtschafteten Kaianlagen grundsätzlich über die SEEHAFEN KIEL zu erfolgen.

Sofern keine Befreiung nach § 13 oder Reduzierung nach § 7 HafEntsVO durch das Hafenamtsamt der Landeshauptstadt Kiel auf Antrag und Nachweis mindestens 24 Stunden vor Schiffsankunft vorliegt, ist für Fahrzeuge pro Anlauf und BRZ ein Entsorgungsentgelt für Schiffsabfälle gemäß MARPOL Anlage IV und V zu zahlen.

---

Mit der Zahlung des Entsorgungsentgeltes erhält das Fahrzeug das Recht auf Entsorgung gemäß den Tarifbestimmungen.

---

Die Entsorgung hat in der hafenüblichen Regelarbeitszeit zu erfolgen. Die Schiffsführung hat die Schiffsabfälle auf Weisung der SEEHAFEN KIEL in die bereitgestellten Behälter ordnungsgemäß zu entsorgen.

---

## GESONDERTE ENTSORGUNGSKOSTEN

---

Für die Entsorgung von ölhaltigen Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb (MARPOL Anlage I), ist ein zusätzliches Entsorgungsentgelt je Schiff pro Anlauf in Höhe von 0,018 €/BRZ zu zahlen. Gegen Vorlage der Rechnung und des Übernahmescheines des Entsorgungsfachbetriebes über die Entsorgung dieser ölhaltigen Flüssigkeiten, erstattet die SEEHAFEN KIEL den ausgewiesenen Rechnungsbetrag maximal in Höhe des zusätzlichen Entsorgungsentgeltes von € 0,018 je BRZ. Die Rückerstattungsansprüche müssen innerhalb von 3 Monaten nach Anlauf des Schiffes schriftlich bei der SEEHAFEN KIEL geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Geltendmachung ausgeschlossen. Darüberhinausgehende Entsorgungskosten sind vom Reeder, Eigner oder Charterer gesondert zu tragen.

Die Entsorgung besonders aufwändiger Schiffsabfälle gemäß Anlage V von MARPOL 73/78, wie z. B. Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Batterien, Farbreste, Öl- und Farbbehältnisse, ÖlfILTER, Chemikalien in Behältnissen, elektrische Geräte, Asche/Rußreste, Abwasserrückstände aus Abgas- und Abwasserreinigungsanlagen, Fischgeschirre sowie die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist nicht in dem Entsorgungsentgelt enthalten. Die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle sind vom Reeder, Eigner oder Charterer selbst zu tragen.

Die Entsorgung von Ladungsrückständen ist nicht im Entsorgungsentgelt enthalten. Die Kosten für die Entsorgung von Ladungsrückständen sind von dem Nutzer einer Auffangeinrichtung gesondert zu tragen.

Die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß MARPOL Anlage I (öhlhaltige Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb) kann über die SEEHAFEN KIEL erfolgen oder direkt an einen qualifizierten Entsorgungsfachbetrieb nach § 26 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vergeben werden.

Schiffsabfälle gemäß MARPOL Anlage I und IV aus Tanks aus dem Schiffsbetrieb müssen bei Umgebungstemperatur pumpfähig sein. Die Pumpleistung für Schiffe bis zu einer Schiffsgröße von 499 BRZ muss mindestens 1 cbm/Stunde, bei Schiffen von mehr als 499 BRZ mindestens 2 cbm/Stunde betragen. Es müssen internationale Landanschlüsse vorhanden sein.

Für die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß MARPOL Anlage V, ausgenommen für die Entsorgung besonders aufwändiger Schiffsabfälle und besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), werden den Fahrzeugen geeignete Hafenauffangeinrichtungen zur Verfügung gestellt.

---

#### ENTSORGUNGSVERPFLICHTUNG UND VORBEHALT

---

Die Entsorgungsverpflichtung und die Bereitstellung von Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle besteht für die SEEHAFEN KIEL vorbehaltlich der Meldefristenregelung nach § 6 der HafEntsVO.

Die SEEHAFEN KIEL kann nach Ermessen Fahrzeuge zur Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung verpflichten.

Die Vorgaben für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Grau- und/oder Schwarzwassers gemäß gültigen Richtlinien der Landeshauptstadt Kiel müssen eingehalten werden.

Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten ist die SEEHAFEN KIEL berechtigt, die Annahme des Abwassers zu untersagen.

Hiermit behält sich die SEEHAFEN KIEL vor, mögliche Schäden und eventuelle Kosten an den Verursacher über eine Haftbarhaltung weiterzuleiten.

---

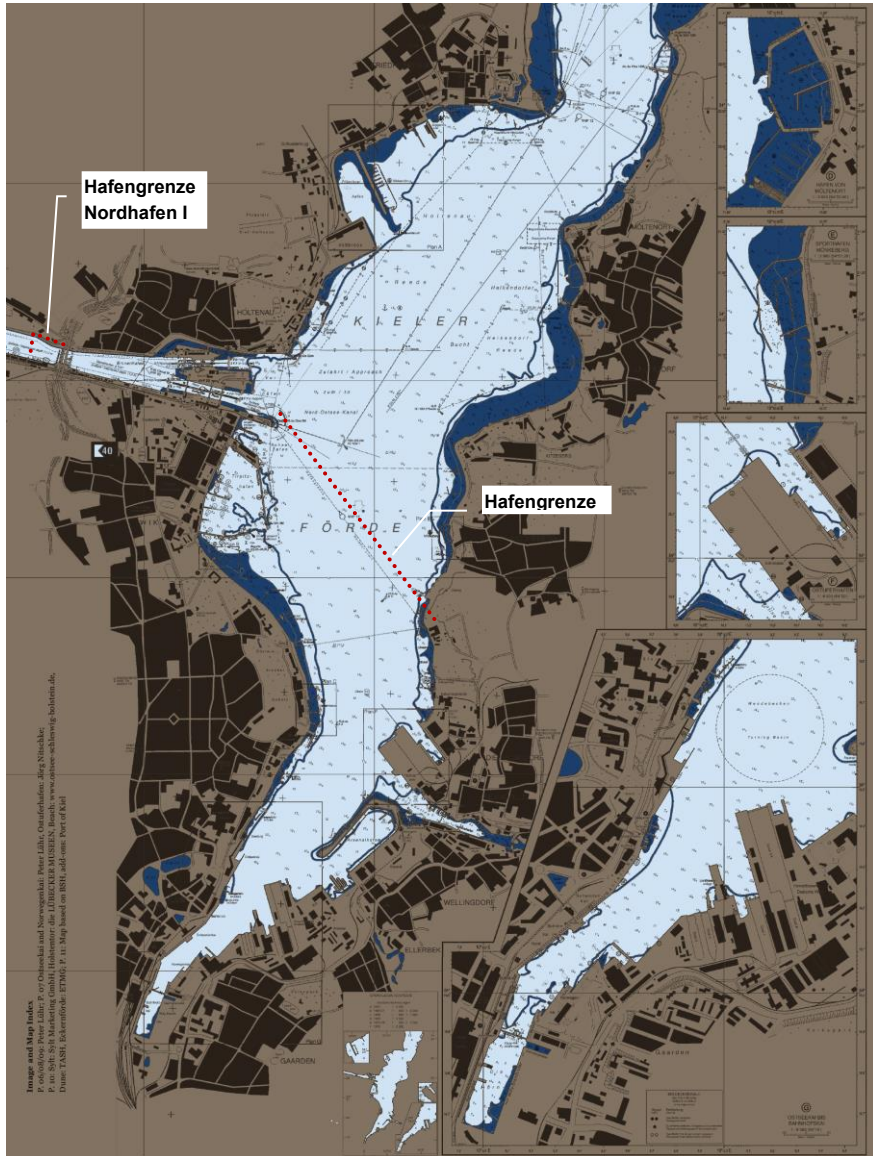
#### ERMÄSSIGUNGEN

---

Für Schiffe/Fahrzeuge, die vom Hafenamtsamt von der Verpflichtung zur Entsorgung gemäß § 7 HafEntsVO gänzlich befreit sind, reduziert sich das Schiffsentsorgungsentgelt um 70 %.



# ENTGELTPFLICHTIGES HAFENGEBIET



# INKRAFTTRETEN

---

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Kiel, den 01.12.2025

SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG

Dr. Dirk Claus  
Geschäftsführer

# IMPRESSUM

---

**Herausgeber:**

SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG

Schwedenkai 1  
24103 Kiel  
Germany

hafenbetrieb@portofkiel.com  
+49 431 9822-163  
www.portofkiel.com

# KIEL. GERMANY.

---

Welcome to our landing page:  
[www.portofkiel.com](http://www.portofkiel.com)